

Hochschulweiterbildung@BW 2022
**Der FAQ-Katalog 2022 zur Unterstützung der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung an Hochschulen
in Baden-Württemberg**

Präambel:

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung hat in den vergangenen Jahren deutliches Gewicht gewonnen. Die Hochschulen bieten zahlreiche Weiterbildungsangebote in verschiedenen Formaten an. Mit der 40 Millionen Euro umfassenden ressortübergreifenden Weiterbildungsoffensive [WEITER.mit.BILDUNG@BW](#) und dem Projekt Hochschulweiterbildung@BW, für das in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt mehr als 13 Millionen Euro zur Verfügung stehen, stärkt die Landesregierung die Weiterbildung erneut strukturell. Das Projekt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst umfasst die digitale Plattform Hochschulweiterbildung@BW mit innovativer Reservierungs- und Buchungsfunktion, die Unterstützung durch 25 Personen, die als Regional- und Fachvernetzerinnen und -vernetzer das Matching zwischen Wissenschaft und Wirtschaft optimieren sowie die Stelle für Qualitätsentwicklung und die Schaffung eines Qualitätssiegels.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklungen und sowie der Empfehlungen des Rechnungshofes in seiner Denkschrift aus dem Jahr 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg (Beitrag Nr. 24: Weiterbildungsangebote der Universitäten und Hochschulen) soll der neue FAQ-Katalog 2022 Hilfestellung und Rahmen bieten. Er ergänzt mit seinen Konkretisierungen zu rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die bereits bestehenden drei FAQ-Kataloge, die sich vorrangig mit Fragen im Zusammenhang mit Strukturförderungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie mit arbeits- und personalrechtlichen Fragen befassen.

| Frage | Antwort |
|--|---|
| <p>I. Grundlagen</p> <p>1. Was ist unter wissenschaftlicher und künstlerischer Weiterbildung zu verstehen?</p> | <p>Weiterbildung ist eine der gesetzlich bestimmten Aufgaben der Hochschulen (§ 2 Absatz 1 Landeshochschulgesetz – LHG).</p> <p>Alle Hochschulen des Landes sollen wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von Studiengängen und Kontaktstudien anbieten (§ 31 LHG). Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmenden anknüpfen.</p> <p>Die Duale Hochschule Baden-Württemberg soll zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln.</p> <p>Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen, an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang erfordern, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an.</p> <p>Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen.</p> <p>Weitere Informationen unter https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>Die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Lehre an Hochschulen im grundständigen Bereich hat Vorrang vor der Lehre in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung, welche sich – quasi in einer zweiten Stufe – an eine bestehende Qualifikation erst anschließt (vgl. ausführlicher auch Ziffer 2).</p> |
| 2. Verfassungsrechtliche Stellung der Weiterbildung und mögliche Umwidmung von Kapazitätsteilen: | <p>Nach § 2 Absatz 1 LHG dienen die Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.</p> <p>Es besteht allerdings keine verfassungsrechtliche Gleichrangigkeit von Erstausbildung und Weiterbildung: Durch Artikel 12 Absatz 1 GG wird allen Deutschen und (über Artikel 18 AEUV) allen Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten das Recht gewährleistet, den Beruf und die</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Ausbildungsstätte frei zu wählen. Der Staat erfüllt hier Leistungsaufgaben, indem er erhebliche Mittel aufwendet, um ein breites Angebot für eine erste hochschulische Berufsausbildung bereitzustellen.</p> <p>Die verfassungsrechtliche Stellung des Kapazitätsrechts gewährleistet den Anspruch von Studienbewerberinnen und -bewerbern gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG. Verfassungsrechtlich ist die Weiterbildung nachrangig. Es gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäbe, etwa aus Artikel 3 Absatz 1 GG, wenn der Staat Weiterbildungsangebote finanziert. Zwar wird die Weiterbildung in Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union neben der Ausbildung erwähnt; diese Regelung gilt jedoch nach Artikel 51 der Charta nur im Rahmen der Durchführung des Rechts der Europäischen Union.</p> <p>Eine Umwidmung von Kapazitätsteilen ist auch aus diesem Grund und nach der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II nicht möglich.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass grundständige Studiengänge, die wenig Nachfrage erhalten und aus Sicht der Hochschule ggf. geschlossen werden sollen, kapazitätsneutral durch attraktivere grundständige und konsekutive Studiengänge zu ersetzen sind und nicht durch weiterbildende Studiengänge ersetzt werden dürfen, da dies im Widerspruch zur Verpflichtung der Hochschulen zu einem grundsätzlichen Kapazitätserhalt steht.</p> |
| <p>3. Welche Weiterbildungsformate gibt es?</p> | <p>Das Angebot an wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildungsangeboten und Weiterbildungsformaten ist vielfältig.</p> <p>Neben den weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen gibt es kleinteilige und flexible Module und Zertifikatsangebote bis hin zu „Bildungsnuggets“, die an einzelnen Tagen absolviert werden können. Derzeit gibt es auf verschiedenen Ebenen zudem die Diskussion</p> |

über die „Micro-Credentials“, welche insbesondere in der Weiterbildung als kleinteilige Bildungsangebote in Zukunft voraussichtlich immer wichtiger werden.

Zur wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung gehören Lehrveranstaltungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Baden-Württemberg, in der Regel mit anrechenbaren Leistungspunkten (ECTS), die dem im „Qualitätsverbund wissenschaftliche Weiterbildung Baden-Württemberg“ entwickelten „Transparenzraster“ entsprechen (vgl. Abbildung nächste Seite). Es handelt sich hierbei um Lehrveranstaltungen im Rahmen von weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß § 31 Absatz 2 und Absatz 3 LHG sowie im Rahmen eines Kontaktstudiums gemäß § 31 Absatz 5 LHG, das mit einem Zertifikat versehen wird.

Darüber hinaus gibt es Weiterbildungskurse ohne Prüfung, mit Teilnahmebescheinigung und ohne anrechenbare ECTS.

Übersichts- / Transparenzraster

| Abschluss | Format | CP nach ECTS | Niveaustufe (DQR) |
|-----------------------------|--|--------------|-------------------|
| Master | Weiterbildender Masterstudien- gang | 60 - 120 | 7 |
| Bachelor | Weiterbildender Bachelorstudi- engang | 160 - 240 | 6 |
| Zertifikat* | Diploma of Advanced Studies (DAS) | mind. 30 | 7 |
| | Certificate of Advanced Studies (CAS) | mind. 10 | 7 |
| | Diploma of Basic Studies (DBS) | mind. 30 | 6 |
| | Certificate of Basic Studies (CBS) | mind. 10 | 6 |
| | Weiterbildungskurs mit Prü- fung** | 1 - 9*** | 6 oder 7 |
| Teilnahme- bescheinigung | Weiterbildungskurs ohne Prü- fung**** | keine | 6 oder 7 |

CP – Credit Point

* Derzeit sind u. a. folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Kontaktstudium, Einführung, Kontaktstudium mit Hochschulzeugnis, Fortbildung, Weiterbildungsprogramm, Modulstudium, Zertifikatskurs, Kompaktkurs, Executive Training.

** Die Prüfung kann auch in Form einer Abschlussarbeit, Präsentation oder anderer definierten Verfahren zur Feststellung der erbrachten Leistung erfolgen.

*** Für Studienmodule mit Zertifikat wird entsprechend den Vorgaben der KMK eine Mindestzahl von 5 CP empfohlen.

**** Derzeit sind u. a. folgende Bezeichnungen gebräuchlich: Seminarreihe, Seminarprogramm, MasterClass, Weiterbildung, Weiterbildungslehrgang.

| | |
|---|--|
| <p>4. Welche Informationsmöglichkeiten über wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebote in Baden-Württemberg gibt es?</p> | <p>Über die breite Palette an wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildungsangeboten können sich Interessierte auf vielfältige Weise analog und digital informieren.</p> <p>Eine thematisch strukturierte Übersicht bietet der Online-Katalog der Servicestelle HochschuleWirtschaft (https://www.suedwestmetall-macht-bildung.de/fileadmin/Dateien/pdf_2021/Katalog_Hochschule_Wirtschaft_05-21_klein.pdf).</p> <p>Eine aktuelle Darstellung bietet zudem die im Aufbau befindliche neue digitale Plattform Hochschulweiterbildung@BW mit ihrer innovativen Reservierungs- und Buchungsfunktion (vgl. auch Präambel). Bereits jetzt lassen sich die Angebote über das Vorläufermodell, die Plattform suedwissen.de, abrufen (https://www.suedwissen.de). Derzeit sind bereits mehr als 530 Weiterbildungsangebote von 27 Hochschulen eingepflegt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Plattform Hochschulweiterbildung@BW soll die innovative Reservierungs- und Buchungsfunktion das Matching von Nachfrage und Angebot weiter erleichtern und verbessern. Dabei wird Wert auf die Verknüpfung mit anderen Plattformen etwa auf Bundesebene gelegt, um einen optimalen Überblick zu bieten.</p> <p>Weitere Informationen über Hochschulweiterbildung@BW erteilt die mit der Projektleitung beauftragte Universität Freiburg, insbesondere Herr Akademischer Direktor Jan Ihwe, jan.ihwe@wb.uni-freiburg.de, sowie Frau Julia Juhnke, julia.juhnke@wb.uni-freiburg.de.</p> |
| <p>5. Ist wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Baden-Württemberg qualitätsgesichert?</p> | <p>Ja, das ist sie!</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Gemäß § 5 Absatz 1 LHG sind alle Hochschulen des Landes dazu verpflichtet, ein internes Qualitätsmanagementsystem einzurichten, um die Qualität und Leistungsfähigkeit ihrer Angebote sicherzustellen. Dies schließt die Studiengänge und -programme sowie Zertifikate ein, die innerhalb wissenschaftlicher und künstlerischer Weiterbildung angeboten werden. Gleichzeitig sind gemäß § 5 Absatz 2 LHG regelmäßige Fremdevaluationen durchzuführen.</p> <p>In diesem Zusammenhang gilt für Weiterbildungsstudiengänge (auf Bachelor- und Masterniveau) die Pflicht zur Akkreditierung nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.</p> <p>Für Studienangebote, die im Rahmen von § 33 LHG (Externenprüfung) angeboten werden, gilt wahlweise eine Akkreditierungs- oder Zertifizierungspflicht nach § 33 Satz 2 Nr. 2 LHG.</p> <p>Alle Angebote der Hochschulen, die unterhalb der Studiengangsebene angeboten werden (Kontaktstudien, Zertifikate, Module etc.) können beispielsweise mit dem evalag-Siegel oder dem zukünftigen Qualitätssiegel Baden-Württemberg zertifiziert und somit einer externen Qualitätsprüfung unterzogen werden.</p> |
| <p>6. Wie ist der Zugang zu nicht-grundständigen (weiterbildenden) Studiengängen und zu Kontaktstudien geregelt?</p> | <p>Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.</p> <p>Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen (§ 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LHG).</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge nach § 31 Absatz 3 LHG sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (§ 59 Absatz 2 Satz 1 LHG). Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen (§ 59 Absatz 2 Satz 2).</p> <p>An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat (§ 59 Absatz 3 Satz 1 LHG). Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung (§ 59 Absatz 3 Satz 2 LHG).</p> |
| II. Die aktuellen Themen 2022 | |
| 1. Wie wird Weiterbildung an den Hochschulen ausgestaltet? | <p>Die Organisation des Weiterbildungssektors unterscheidet sich je nach Hochschule.</p> <p>In vielen Hochschulen wurden gerade in jüngerer Zeit zentrale Organisationseinheiten für Weiterbildung geschaffen, in anderen Fällen bilden Fakultäten und Institute ihre Weiterbildungsaktivitäten weitgehend autonom und ohne Mitwirkung der Hochschulleitung an.</p> <p>Der Rechnungshof begrüßt in seiner Denkschrift 2021 ausdrücklich, dass ein wachsender Teil der Hochschulen Weiterbildung als eigene Aufgabe wahrnimmt. Auf diese Weise können</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>die zuständigen Organe der Hochschule die Modalitäten der Weiterbildung verantwortlich steuern. Der Rechnungshof unterstreicht, dass die bei der Weiterbildung gegebenenfalls erwirtschafteten Überschüsse als ergänzender Finanzierungsbeitrag für Forschung und Lehre verwendet werden können.</p> <p>Ein Mehraufwand gegenüber einer Delegationslösung entsteht für die Hochschule durch die Notwendigkeit einer belastbaren Trennungsrechnung mit getrennten Buchungskreisen.</p> |
| <p>2. Wie erfolgt die korrekte Zuordnung der Weiterbildungsangebote zu wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit?</p> | <p>Nach den EU-Beihilferegelungen unterfällt die staatliche Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit dem Beihilfeverbot, während die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zulässig ist. Infolgedessen müssen die Hochschulen beide Tätigkeitsformen voneinander trennen; für die wirtschaftliche Tätigkeit ist eine Trennungsrechnung erforderlich. Die Kosten müssen auf Basis einer Vollkostenrechnung kalkuliert werden.</p> <p>Die korrekte Zuordnung der Weiterbildungsangebote zu wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit obliegt der Hochschule.</p> <p>Die Maßstäbe dafür gibt das EU-Recht vor, insbesondere das Wettbewerbs- und Beihilferecht, dessen Auslegung wesentlich von der Praxis der Europäischen Kommission und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geprägt ist.</p> <p>Für die Frage, ob ein bestehender Markt für ein Angebot oder ein entsprechender entstehender Markt vorliegt, ist dabei nicht das Format (z.B. Masterstudiengang mit Hochschulabschluss, Kontaktstudiengang mit Zertifikat), sondern allein der Inhalt des Weiterbildungsangebotes entscheidend. Sofern für den Inhalt des Weiterbildungsangebotes ein Markt besteht, ist</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>dieses kostendeckend zu planen und durchzuführen. Die Überprüfung, ob für die Inhalte der Angebote ein Markt vorliegt oder ein entstehender Markt gegeben ist, obliegt der Hochschule.</p> <p>Angesichts eines diversifizierten Weiterbildungsmarktes muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Weiterbildung wirtschaftliche Tätigkeit ist, die schon deshalb Trennungs- und Vollkostenrechnung erfordert. Aber auch wenn es sich um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit handelt, ist aus haushaltsrechtlichen und gebührenrechtlichen Gründen zunächst an der Deckung der Kosten festzuhalten.</p> |
| <p>3. Warum gibt es die Pflicht zur Vollkostenrechnung und was umfasst sie?</p> | <p>Die Pflicht zur Vollkostendeckung besteht, um zu verhindern, dass Haushaltsmittel statt für Forschung und Lehre zur Deckung von Defiziten der Weiterbildung herangezogen werden müssen.</p> <p>Eine Pflicht zur Vollkostenrechnung besteht wegen des unionsrechtlich geltenden Beihilfeverbotes jedenfalls immer dann, wenn die Hochschulen Weiterbildungsveranstaltungen auf einem Markt anbieten, auf dem auch private Unternehmen konkurrierende Angebote machen. Dies ist nach den Erkenntnissen des Rechnungshofes besonders häufig bei Weiterbildungsangeboten in den Bereichen Rechtswissenschaft, Informationstechnik, Betriebswirtschaft und Fertigungstechnik der Fall.</p> <p>Eine Vollkostendeckung liegt nur dann vor, wenn neben den direkten Kosten des jeweiligen Weiterbildungsangebotes auch die auf die jeweilige Veranstaltung entfallenden Gemeinkosten (Overheadkosten) aus Teilnahmegebühren und -entgelten gedeckt werden. Ein Gewinnzuschlag ist jedenfalls bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte möglich; bei einem wettbewerblichen Angebot ist er sogar erforderlich (weil auch die private Konkurrenz mit Gewinn</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>kalkuliert). Bei der Bemessung öffentlich-rechtlicher Gebühren ist ein de-facto-Überschuss nicht ausgeschlossen, weil die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen ist und die erhobenen Gebühren daher die Kosten übersteigen können (§ 7 Absatz 2 LGebG; Beispiel: MBA-Studiengang). Auch wenn ein Weiterbildungsangebot so kalkuliert wurde, dass es mit einer bestimmten Zahl von Teilnehmenden unterhalb der Maximalbelegung kostendeckend ist, kann im Falle einer weitergehenden Auslastung ein Überschuss erzielt werden.</p> <p>Die Kosten müssen bekannt sein, um Weiterbildungsangebote kalkulieren, Einnahmeerwartungen abgleichen, Finanzierungsbedarfe beziffern und das Angebot beihilferechtlich würdigen zu können. Ausnahmen von der Kostendeckung können ebenfalls erst im Anschluss an die Kalkulation verhandelt werden.</p> |
| <p>4. Welche Strukturen unterstützen die Umsetzung der Vollkostenrechnung?</p> | <p>Die vorgeschriebene Vollkostendeckung ist – auch nach den Erfahrungen des Rechnungshofes – besonders gut umsetzbar, wenn die Fakultäten, Institute oder Organisationseinheiten, die Weiterbildungsangebote konzipieren, bei der Kostenrechnung und der Bemessung der Entgelte qualifiziert kaufmännisch betreut werden oder kaufmännische Kompetenz aufbauen.</p> <p>Bewährt hat sich, wenn die Hochschulen die notwendige Kompetenz dafür auf zentraler Ebene bereithalten, etwa in einer zentralen Organisationseinheit.</p> <p>Empfehlenswert ist, dass die Hochschulen die im LHG vorgesehenen Satzungen über die Höhe der Vergütungen, die in der Weiterbildung gewährt werden, fassen und bei der Bemessung dieser Vergütungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Veranstaltungen, bei denen abzusehen ist, dass sie defizitär verlaufen, sollten – außer in den weiter unten genannten Ausnahmefällen – zeitnah eingestellt werden. Dasselbe gilt, wenn erkennbar wird, dass die prognostizierten Teilnehmendenzahlen nicht erreicht werden.</p> |
| <p>5. Gibt es Ausnahmen von der Vollkostenrechnung und vom Kostendeckungsprinzip?</p> | <p>Für Weiterbildungsangebote werden Gebühren oder Entgelte erhoben, wobei grundsätzlich das Kostendeckungsgebot nach § 7 Landesgebührengesetz (LGebG) gilt, vgl. § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).</p> <p>Dieses Kostendeckungsgebot bezieht sich auf die durchschnittlichen Gesamtkosten der unter den Gebührentatbestand fallenden gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen, vgl. Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 7 LGebG.</p> <p>Nicht zielgerichtete Kostenüber- oder -unterschreitungen sind unschädlich. Nach § 2 Absatz 3 LHGebG gilt § 7 LGebG mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an einer Bildungsmaßnahme als Gebührenmaßstab mit herangezogen werden kann. Das öffentliche Interesse muss immer ein besonderes sein und dementsprechend mit einer gewissen Gestaltungshöhe begründet werden – ein allgemeines öffentliches Interesse an lebenslangem Lernen durch Weiterbildung reicht nicht aus. Die Begründung ist frühzeitig zu dokumentieren.</p> <p>Mittel, die den Hochschulen für Forschung und Lehre, insbesondere zum Erwerb eines berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses, zur Verfügung gestellt werden, können nicht für die Weiterbildung eingesetzt werden.</p> <p>Ausnahmen von der Vollkostenrechnung und vom Kostendeckungsprinzip:</p> |

- Trotz bestehender Pflicht zur Vollkostendeckung ist ein Zuschuss aus Haushaltsmitteln ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine zeitlich befristete **Anschubfinanzierung** etwa aus Landesprogrammen handelt, die dazu dient, die notwendigen Strukturen für ein im weiteren Verlauf vollkostendeckendes Angebot zu schaffen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist bei der Bemessung der Teilnehmendenentgelte und -gebühren im weiteren Verlauf nach Möglichkeit durch einen entsprechenden Gemeinkostenzuschlag **einzuweisen**.
- In diesem Rahmen ist sowohl der Einsatz von Grundmitteln als auch eine öffentliche Förderung möglich. Soweit für Weiterbildungsangebote prinzipiell ein Markt besteht, d. h. die Hochschule wirtschaftlich tätig ist, muss aber eine öffentliche Anschubfinanzierung nach deren Ablauf nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung eingepreist werden.
- Kein Verstoß gegen die Pflicht zur Vollkostendeckung liegt vor, wenn mehrere inhaltlich und organisatorisch zusammenhängende Weiterbildungsveranstaltungen teilweise Überschüsse und teilweise Defizite erwirtschaften, aber **insgesamt auskömmlich** durch Teilnehmendenentgelte und -gebühren finanziert sind (zulässige Quersubventionierung innerhalb der Weiterbildung).
- Juristisch unumstritten ist, dass Weiterbildungsangebote der Hochschulen dann subventioniert werden dürfen, wenn es sich um **Fortbildungsangebote** für eigene Bedienstete, Bedienstete anderer Hochschulen oder Bedienstete des Landes handelt. Es ist den Hochschulen und dem Land als Dienstherr und Arbeitgeber unbenommen,

diese Maßnahmen ganz oder teilweise in Ausübung ihrer Fürsorgepflicht oder im Interesse der Personalentwicklung zu finanzieren – ohne Unterschied, ob dies über (reale und fiktive) Entgelte oder durch eine direkte Finanzierung der Maßnahmen geschieht. Im Falle eines gemischten Teilnehmendenkreises muss eine nachvollziehbare Mischkalkulation erfolgen.

- Die Subventionierung von Weiterbildungsmaßnahmen aus Landesmitteln ist in begründeten Ausnahmefällen auch dann möglich, wenn es sich bei den Teilnehmenden nicht um Landesbedienstete, sondern um Bedienstete von juristischen Personen handelt, die der Aufsicht des Landes unterstehen (also beispielsweise Gemeinde- und Landkreisbedienstete). Diese Frage ist häufig bei den gut nachgefragten Weiterbildungsangeboten der Hochschulen für öffentliche Verwaltung relevant. Jedoch muss auch hier unterschieden werden: Handelt es sich um ein wettbewerbliches Angebot (dann ist eine Subventionierung nicht zulässig) oder nicht? Wenn es sich nicht um ein wettbewerbliches Angebot handelt: Besteht ein bestimmtes öffentliches Interesse an dieser Weiterbildungsmaßnahme?

- Eine **Ausnahme von der Vollkostenrechnung** ist im Einzelfall das besondere **öffentliche Interesse an der Weiterbildungsmaßnahme** zu Gunsten eigener Bediensteter, durch die sichergestellt wird, dass diese ihre Aufgabe dadurch besser erfüllen können, insbesondere etwa Angebote zur **Lehrkräftefort- und -weiterbildung**. Da für Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte im Landesdienst ein besonderes öffentliches Interesse besteht, wird es den Hochschulen deshalb ermöglicht, aus eigenen Ressourcen in Einzelfällen derartige Angebote ggf. auch unterhalb der Kostendeckung einzurichten. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Maßgabe des Kapazitätsrechts die

Lehre in den Studiengängen der hochschulischen Berufsausbildung weiterhin vollständig erbracht wird.

Die Prüfung, inwieweit auch andere Angebote der wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung unter die Ausnahme von der Vollkostendeckung (etwa bei Vorliegen eines übergeordneten Landesinteresses) fallen können, ist im Einzelfall zu treffen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird hier auf der Basis von „Prüffällen“ der Hochschulen mögliche Abweichungen von der Regel prüfen.

Ziel ist die Erarbeitung einer Orientierungshilfe zur Begründung und Entscheidung in Einzelfällen.

- Eine weitere Ausnahme von der Pflicht zur Vollkostendeckung ergibt sich im Falle **eines „unvorhergesehenen Defizits“** bei Weiterbildungsangeboten. Damit angenommen werden kann, dass das Defizit unvorhergesehen war, muss das Angebot aber rechtzeitig seriös und umfassend konzipiert und kalkuliert worden sein, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags der Hochschule, der prospektiven Nachfrage und der erkennbaren Chancen und Risiken. Hier müssen die Hochschulen selbst vorab informierte Entscheidungen treffen und verantworten. Eine (unter)gesetzliche Regelung kann die gute fachliche Praxis nicht ersetzen. In der Regel ist ein solches Angebot dann umgehend einzustellen, darauf verweist auch der Rechnungshof in seiner Denkschrift.
- Aus § 46 Absatz 6 LHG ergibt sich, dass jedenfalls Kostendeckung bei der einzelnen Veranstaltung vorliegen muss, wenn Professorinnen oder Professoren als Lehrende im

| | |
|--|---|
| | <p>Bereich der Weiterbildung tätig werden und diese Tätigkeit als Nebentätigkeit gesondert honoriert werden soll.</p> |
| <p>6. Ist die Einpreisung einer öffentlichen Anschubfinanzierung notwendig, wenn sich erst im Nachhinein herausstellt, dass sich den Hochschulen ein neues Geschäftsfeld eröffnet, in dem die Hochschulen im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehen?</p> | <p>Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass den Hochschulen mit den Vorleistungen öffentlicher Förderungen ein neues Geschäftsfeld eröffnet wird, auf dem sie im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehen, müssen die Vorleistungen eingepreist werden; ansonsten ist die Wettbewerbsneutralität nicht gewährleistet.</p> <p>Nach der Anschubfinanzierung muss die Trennungsrechnung auf Basis einer Vollkostenrechnung vorgenommen werden. Die Hochschulen sollten bei den geförderten Projekten nach Ende der Anschubfinanzierung in der Lage sein, Strukturen und Weiterbildungsangebote in eigener Verantwortung selbst zu finanzieren.</p> |
| <p>7. Was ist bei der Gebührenerhebung und bei der Kalkulation der Entgelte für Teilnehmende zu beachten</p> | <p>Das Gesetz gibt nur den allgemeinen Rahmen vor, beginnend mit dem gesetzlichen Auftrag, Weiterbildung anzubieten (§§ 2, 31 LHG), über die Berechnung von Kosten und Leistungen nach einheitlichen Grundsätzen (§ 13 Absatz 3 Satz 5 LHG, §§ 7, 7a LHO), welche auf das „KLR-Fachkonzept. Rahmenbestimmungen für die Kosten- und Leistungsrechnung an baden-württembergischen Hochschulen“ verweisen, und die §§ 1, 2, 13-15 LHGebG sowie das Landesgebührengesetz, dort insbesondere § 7 LGebG.</p> <p>Nach § 7 Absatz 1 LGebG sollen die mit der Leistung verbundenen Kosten abgedeckt werden.</p> |

Bei Weiterbildungsangeboten von Hochschulen müssen die einzelnen Angebote jeweils für sich kalkuliert werden. Die Kalkulation und deren Dokumentation stehen bereits am Anfang der Planung eines Weiterbildungsangebots.

Die Kalkulation ist regelmäßig zu überprüfen, die Entwicklung der Kosten eines Weiterbildungsangebots ist zu begleiten.

Nach der Durchführung eines Weiterbildungsangebots sind auch die Kostentwicklung und die Evaluation zu dokumentieren, bevor eine Entscheidung über die Fortsetzung und deren Bedingungen getroffen wird.

Eine pauschale Kalkulation für mehrere Weiterbildungsangebote entsprechend den Ausführungen in Nrn. 5.1 und 5.2.4 VwV-LGebG ist nur in solchen Bereichen zulässig, in denen die einzelnen Angebote vergleichbar sind.

Eine Kostenkalkulation nach der VwV-Kostenfestlegung ist durchführbar, wenn eine Weiterbildungsmaßnahme personalintensiv ist. Bei höheren Anteilen an Sachkosten ist eine Kostenermittlung auf Basis einer Vollkostenrechnung nach den Vorgaben des KLR-Fachkonzepts besser geeignet, weil die VwV-Kostenfestlegung insoweit unspezifisch ist.

Nach § 2 Absatz 6 LGebG und Nr. 2.5 VwV-LGebG sind die Kosten kalkulierbar, die auch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbar sind: Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile (vgl. § 2 Absatz 6 LGebG).

Gemäß Nr. 5.2.1 VwV-LGebG sind die Verwaltungskosten vom Beginn der Leistung bzw. vom Antragseingang bis zur Beendigung der Leistung einzubeziehen. Ausfallrisiken können bei Gebühren nicht einkalkuliert werden, da es hier keinen Bezug zur erbrachten Leistung gibt. Das MWK hält die Kalkulation von Ausfallrisiken bei Gebühren nicht für gerichtsfest. Beim **Kostendeckungsgebot des LGebG**, das über § 7 LHGebG Anwendung findet, handelt es sich um eine Soll-Vorschrift.

Die Hochschulen können, wie an anderer Stelle im FAQ-Katalog 2022 bereits ausgeführt, in begründeten **Ausnahmefällen von der Kostendeckung abweichen**, wenn die Weiterbildungsangebote im öffentlichen Interesse liegen (vgl. § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 LHGebG): Je eher das Angebot den den staatlichen Hochschulen vorbehaltenen oder von diesen zu erfüllenden Kernaufgaben zugeordnet werden kann, desto eher lässt sich das öffentliche Interesse begründen.

Demgegenüber liegt eine „ungeregelte“ Weiterbildung, die ohne oder nur mit mittelbarem Bezug zu den Aufgaben der Hochschule, lediglich unter ihrem Dach, angeboten wird, nicht im öffentlichen Interesse. Dies schließt das Angebot nicht aus, lässt jedoch das Kostendeckungsgebot voll durchgreifen. Auch aus diesem Grund ist eine Vorgabe darüber, welche Kosten die Hochschulen einkalkulieren müssen, nicht geboten.

Sofern Hochschulen eine Weiterbildungsmaßnahme auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und damit privatrechtliche Entgelte erheben müssen, gelten die vorgenannten Einschränkungen des Gebührenrechts nicht (grundsätzlich Kalkulation nach der (groben) VwV-Kostenfestlegung, unmittelbarer Zusammenhang mit der Leistungserbringung, Soll-Vorschrift).

| | |
|--|---|
| | <p>Maßgeblich für die Kalkulation sind allerdings die Festlegungen des KLR-Fachkonzepts. Dies gilt umso mehr, als die Hochschulen hier möglicherweise mit privaten Anbietern im Wettbewerb stehen und ihre Leistung nicht zu verfälschten (niedrigen) Preisen anbieten dürfen.</p> |
| <p>8. Welche Kostenarten sind zu berücksichtigen?</p> | <p>Es können nur Kosten berücksichtigt werden, die durch die individuell zurechenbare (§ 2 Absatz 1 LHGebG; Nr. 2.3 VwV-LGebG) Leistung verursacht worden sind (Nr. 5.2.1 VwV-LGebG). Die Kosten können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich anhand der VwV-Kostenfestlegung ermittelt werden (Nr. 5.2.3 VwV-LGebG).</p> <p>Ob dies bei Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu einer annähernden Kostendeckung führt, muss für jeden Einzelfall beurteilt werden.</p> <p>Bei wettbewerblichen Angeboten muss unter Einschluss aller Kosten (Overhead / Gemeinkosten, Risiko / Gewinnzuschlag) kostendeckend kalkuliert werden. Auch bei nichtwettbewerblichen Angeboten muss die Ausgabenseite transparent erfasst werden.</p> <p>Die Kalkulation bewegt sich zwischen strenger Auslegung (Grundsatz, insbesondere bei wettbewerblichen Angeboten) und – sachlich immer zu begründender – flexibler Auslegung (verschiedene Arten von Deckungsbeiträgen, unterschiedliche Rentabilitätsschwellen, Mischkalkulationen, öffentliches Interesse).</p> <p>Kosten dürfen weder versteckt noch doppelt berücksichtigt werden (Beispiel: Kosten für die allgemeine Hochschulverwaltung nur dann, wenn nicht Kosten für ein gesondertes Zentrum für Weiterbildung umgelegt werden).</p> |

Die variablen Kosten für das zu kalkulierende Studienangebot müssen regelhaft gedeckt sein.

Den variablen (direkten) Kosten ist ein prozentualer Zuschlag hinzuzurechnen, der sog. Overhead (auch Gemeinkosten-Zuschlag). Dies ist erforderlich, um die (bewusst oder unbewusste, gezielte oder beiläufige) Inanspruchnahme von zentralen Infrastrukturleistungen der Hochschule finanziell abzugelten, z. B. Raum- und Gerätenutzung, Verwaltungsleistungen, Energieverbrauch, Rechenzentrumsleistungen, Softwarelizenzen. Wichtig ist, dass der Overhead in der Kalkulation erfasst und nicht marginalisiert wird, um die Kosten künstlich niedrig zu halten.

Die meisten Hochschulen haben mit der Kalkulation des Overhead im Zusammenhang mit Forschungsprojekten Erfahrung.

Bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit werden die Gemeinkosten wegen der Relevanz des EU-Beihilferechts eher höher sein (Vollkostendeckung als unionsrechtliche Pflicht). Die Verteilung der Gemeinkosten (sog. Umlageverfahren) geschieht im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung anhand von bestimmten Verteilungsschlüsseln.

Beim Umlageverfahren werden die Kostenstellen bzw. Kostenträger mit Gemeinkosten belastet, so dass die Kosten verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Auf der Grundlage des KLR-Fachkonzepts bedarf es hier hochschuleitig einer normativen Setzung (vgl. dort Anlage 18), wobei fraglich ist, wo die Weiterbildung zuzuordnen ist.

Die Vergütung für die Lehrperson muss wie andere laufende und / oder variable Kosten auch jedenfalls aus den Einnahmen entrichtet werden. Die Vergütung für die Lehrperson darf im

| | |
|--|--|
| | <p>Verhältnis zur Teilnehmendenzahl degressiv steigend bemessen werden (§ 46 Absatz 6 Satz 3 LHG eröffnet diese Möglichkeit durch das Wort „insbesondere“).</p> |
| <p>9. Welche Besonderheiten bestehen bei der Kostenberechnung von Weiterbildungsmaßnahmen im Vergleich zu grundständigen Studiengängen?</p> | <p>Weiterbildungsstudiengänge sind gebührenfinanziert, andere Weiterbildungsmaßnahmen sind gebühren- oder entgeltfinanziert. Deshalb bedürfen sie einer Kalkulation, die Hochschulen für steuerfinanzierte Studiengänge im Regelfall nicht anstellen. Der limitierende Faktor der Kapazität bei zulassungsbeschränkten Studiengängen kommt nicht in gleicher Weise zum Tragen. Zudem ist die Auslastung unbekannt – d.h. Ausfälle schlagen sich viel stärker auf die Ertragslage nieder als (theoretisch) im Falle nicht voll ausgelasteter grundständiger Studiengänge.</p> |
| <p>10. Dürfen die Hochschulen Rücklagen bilden?</p> | <p>Gebührenrechtlich ist gegen die Bildung von Rücklagen nichts einzuwenden, soweit nicht gezielt Überschüsse geplant worden sind. Dabei entstehende Überschüsse können als „zweckgebundene Rücklage“ ausgewiesen werden. EU-beihilferechtlich steht diesem Verfahren nichts entgegen.</p> <p>Haushaltsrechtlich ist jedoch zu unterscheiden, ob bzw. inwieweit der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres überhaupt zur Rücklagenbildung zur Verfügung steht, da hier eine Prioritätenfolge zu beachten ist:</p> <p>Vorrangig zu dotieren sind dabei zweckgebundene Rücklagen, gefolgt von der satzungsmäßigen Pflicht zur Dotierung der statutarischen Rücklage (für Verpflichtungen aus Zusagen des Rektorats, z. B. aus dem Baubereich, Berufungs- und Bleibeverhandlungen, etc., wie in Zu-</p> |

sammenhang mit dem Rücklagenmanagement aus dem Hochschulfinanzierungsvertrag festgelegt).

Falls danach freie Ergebnisbestandteile verbleiben, fällt das Vorschlagsrecht zu deren Verwendung aus Sicht des Ministeriums in die hochschulinterne Mitteldisposition und damit in den Zuständigkeitsbereich des Rektorats.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt schließlich die Ergebnisverwendung – und damit auch die Bewirtschaftung der Rücklagen bzw. die Vorschläge des Rektorats hierzu – als Ganzes. Im Lichte der dezentralen Bewirtschaftung mittels eines Globalhaushalts bei mehrjährigem Planungshorizont und im Rahmen der Hochschulautonomie schreibt das MWK nicht vor, wie Überschüsse aus dem Weiterbildungsbereich hochschulintern verwendet werden dürfen, wenn sich hierzu aus dem Gebührenrecht und dem Beihilferecht keine verpflichtenden Einschränkungen ergeben haben. Ob und inwieweit Überschüsse aus dem Weiterbildungsbereich dort gehalten werden sollen, ist der hochschulinternen „Selbststeuerung“ vorbehalten.

Bei privatrechtlichen Entgelten ist eine Rücklagenbildung grundsätzlich möglich, um Ausfallrisiken im Weiterbildungsbereich zu begegnen, wenn eine entsprechende Zweckbindung vorliegt und zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird. Die Hochschulen können hierzu zweckgebundene und einschlägig bezeichnete Rücklagen gesondert ausweisen und im Vollzug bewirtschaften, die sich aus derartigen Überschüssen speisen.

Denkbar wäre, dass unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Rücklagen aus allgemeinen Überschüssen der Hochschule dotiert werden, um Weiterbildungsangebote zu

subventionieren bzw. Vorsorge für etwaige Unterdeckungen zu treffen: Dies dürfte allerdings nur unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben und der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen (insbesondere Einnahmenerzielungsgebot, Notwendigkeit / Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit).

- Aus dem Landeszuschuss nur, soweit sich dies aus der gesetzlichen oder vereinbarten Aufgabenstellung der Hochschule ergibt und es sich beim defizitären Weiterbildungsangebot um keine wirtschaftliche Tätigkeit handelt,
- Aus Überschüssen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. Drittmittelüberschüsse aus der Auftragsforschung) nur bei einem berechtigten öffentlichen Interesse bzw. Interesse der Hochschule im Gesamtbild ihrer Ziele und Aufgaben am defizitären Weiterbildungsangebot, wenn das Haushaltsrecht eingehalten ist.
- Zunächst würde dies jedoch ggf. einer satzungsmäßigen Ermächtigung (Finanzstatut) oder einer Aufnahme in den Struktur- und Entwicklungsplan bedürfen:
- In den Finanzstatuten (bzw. ggf. Entwürfen hierzu) ist vorgesehen, dass Überschüsse vorrangig zum Ausgleich etwaiger Bilanzverluste einzusetzen sind.
- Ansonsten sind Rücklagen zu bilden, wobei vorrangig die statutarische(n) Rücklage(n) zu dotieren ist / sind, deren Zweck die Sicherstellung der Vorhaltung der erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung verbindlicher Zusagen des Rektorats ist / sind (z. B. Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Bauzusagen oder mit dem Wissenschaftsministerium vereinbarte Maßnahmen aus dem Struktur- und Entwicklungsplan; die Rahmenbedingungen wurden im Zuge der „AG Rücklagenmanagement“ aus dem HoFV konkretisiert und werden über die VwV-Sonderregelungen Hochschulen festgelegt bzw. fortgeschrieben).

| | |
|--|---|
| | <p>Im derzeitigen „System“ könnte also erst im Anschluss daran eine Risikovorsorge für Weiterbildungsmaßnahmen durch Rücklagenbildung aus (den dann noch verbleibenden) Jahresüberschüssen – und nur unter Einhaltung der o. g. Voraussetzungen - erfolgen.</p> |
| <p>11. Gibt es Vorgaben zur Ermittlung, Festlegung und zur hochschulinternen Verteilung der Overheadkosten von Weiterbildungsangeboten?</p> | <p>Aufgrund der jeweils historisch gewachsenen und standortspezifischen Kosten- und Organisationsstrukturen der Hochschulen erfolgt keine einheitliche Festsetzung von Overheadkosten durch das Wissenschaftsministerium.</p> <p>Die Ermittlung, Festlegung und hochschulinterne Verteilung der Overheadkosten obliegt den Hochschulen. Diese müssen nach den in der Betriebswirtschaftslehre allgemein anerkannten Systemen, Methoden und Verfahren zur Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen.</p> <p>Die Frage, ob bei der Kostendeckung im Rahmen des § 46 Absatz 6 LHG der Gemeinkostenzuschlag einzubeziehen ist, ist zu bejahen. Die Hochschulen haben dabei je nach spezifischem Angebot und prospektiver Nachfrage die Freiheit der Entscheidung, in welcher Höhe sie den Gemeinkostenzuschlag einbeziehen. § 46 Absatz 6 wird insoweit als ausreichend angesehen. Diese Grundlage muss an den Hochschulen durch Satzung umgesetzt werden.</p> |
| <p>12. Ist eine Quersubventionierung innerhalb des Weiterbildungsbereichs möglich?</p> | <p>Eine Quersubventionierung innerhalb des Weiterbildungsbereichs ist nicht per se ausgeschlossen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Vollkostendeckung liegt nicht vor, wenn mehrere inhaltlich oder organisatorisch zusammenhängende Veranstaltungen teilweise Überschüsse und teil-</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>weise Defizite erwirtschaften, aber insgesamt auskömmlich durch Teilnehmendenentgelte finanziert sind (Quersubventionierung; siehe Darstellung unter Ziffer 5). Jedoch darf diese nicht genutzt werden, um Angebote günstiger zu unterbreiten, als es die Vollkostenrechnung rechtfertigt, wenn ein tatsächlicher oder potentieller Markt für das Angebot existiert; ansonsten würden beihilferechtliche und wettbewerbsrechtliche Grenzen überschritten.</p> |
| <p>13. Sind Mengenrabatte zulässig?</p> | <p>Mengenrabatte sind zulässig, soweit das Delta des Rabatts sich in den tatsächlich niedrigeren Kosten widerspiegelt; z.B. kann der administrative Aufwand für die Buchung mehrerer Teilnehmender eines Kostenträgers geringer sein. Ein Mengenrabatt, der darüber hinausgeht, wäre selbst mittelbar subventioniert.</p> |
| <p>14. Welche Rahmenbedingungen existieren für Einsatz, Vergütung und Deputatsanrechnung der Lehrenden in der Weiterbildung?</p> | <p>Weiterbildung ist Dienstaufgabe mit Ausnahme der Lehre in Kontaktstudien (§ 31 Absatz 5 LHG). Weiterbildende Studiengänge sowie sämtliche Weiterbildungsangebote, die in einer Prüfungs- oder Studienordnung geregelt sind und deren Lehre im Hauptamt erbracht wird, sind (mit Ausnahme der Kontaktstudien) per se anrechenbar.</p> <p>Der Rechnungshof betont in seiner Denkschrift 2021, bei der Vergütung der Lehrenden in der Weiterbildung sei zu beachten, dass nach den insoweit klaren Vorgaben des LHG Lehrleistungen bei Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich Leistungen im Hauptamt bzw. bei Tarifangestellten im Rahmen des ordentlichen Beschäftigungsverhältnisses sind.</p> <p>Bei Professorinnen und Professoren werden die Lehrleistungen, wenn die grundständige Lehre an der Hochschule insgesamt abgedeckt ist, ohne weitere Vergütung auf das Deputat im Hauptamt angerechnet.</p> |

Professorinnen und Professoren, die ihr Deputat im Hauptamt schon mit gewöhnlichen Lehrleistungen erfüllt haben, kann (muss aber nicht) die Erbringung von Lehrleistungen in der Weiterbildung als Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule erlaubt werden, wenn diese nicht mit einer Deputatsermäßigung einhergehen und die Honorare und die übrigen Kosten der Weiterbildungsveranstaltung nur aus Einnahmen (insbesondere Teilnehmendenentgelten) gezahlt werden (vgl. § 46 Absatz 6 Satz 4 LHG). Dies ist eine gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz des § 3 Absatz 1 HNTVO, dass als Dienstaufgaben obliegende Aufgaben nicht als Nebentätigkeiten wahrgenommen werden dürfen. Die Vorschrift ist entsprechend restriktiv auszulegen und nicht analogiefähig für andere Nebentätigkeiten. Die Übertragung der Lehrtätigkeit darf nicht in Form eines Lehrauftrages geschehen.

Die Vergütungssätze orientieren sich entweder an den allgemeinen Vorschriften, wie sie in der Landesverwaltung gelten, oder werden durch Satzung nach § 46 Absatz 6 Satz 2 LHG festgesetzt. Es muss sich um „Lehrtätigkeit“ in der „Weiterbildung“ handeln. Nur mittelbar damit zusammenhängende Aufgaben wie z.B. das Gestalten von Curricula, das Betreuen von Akkreditierungsverfahren oder das Studiengangmanagement sind keine „Lehrtätigkeiten“ im Sinne des § 46 Absatz 6 LHG und können daher nicht nach dieser Vorschrift in Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

Lehrleistungen, die nicht von Professorinnen und Professoren der eigenen Hochschule oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Hochschule im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erbracht werden, werden auch in der Weiterbildung regelmäßig auf der Grundlage von Lehraufträgen erbracht. Auch hier ergibt sich die Vergütung entweder aus den allgemeinen

Vorschriften des Finanzministeriums oder einer Satzung nach § 56 Absatz 2 Satz 2, 2. Teilsatz i.V.m. § 46 Absatz 6 LHG.

Aus der Tatsache, dass eine Person nicht gleichzeitig zum hauptberuflich wissenschaftlichen Personal und zum sonstigen wissenschaftlichen Personal gehören kann, ergibt sich zusammenfassend folgende Unterscheidung:

- **Eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer kann an der eigenen Hochschule eine Lehrtätigkeit in der Weiterbildung nur in Nebentätigkeit (und nicht per Lehrauftrag) ausüben (vgl. § 46 Abs. 6 LHG).**
- Eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer, die / der gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG zum hauptberuflich wissenschaftlichen Personal gehört, kann an einer anderen Hochschule einen Lehrauftrag in Nebentätigkeit ausüben (vgl. § 60 ff. LBG).
- Eine Lehrbeauftragte / ein Lehrbeauftragter, die / der gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 LHG zum sonstigen wissenschaftlichen Personal gehört, nimmt die ihm übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 3 LHG).

Die Erteilung von Lehraufträgen an eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt nur im Einzelfall in Betracht. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern. Im ersten Fall darf – analog zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern – kein Lehrauftrag ausgeübt werden (sondern nur wieder eine Lehrtätigkeit in der Weiterbildung in Nebentätigkeit). Im zweiten Fall ist von der Hochschule i.S.d. § 2 Abs. 2 TV-L zu prüfen, ob eine ausreichend

klare inhaltliche und organisatorische Trennung der Weiterbildungslehrtätigkeit zu den eigentlichen Dienstaufgaben hergestellt werden kann, um einer Ausübung zustimmen zu können.

Klärung der Begriffe Nebentätigkeit / Nebenamt / Nebenbeschäftigung:

Nebentätigkeit ist der Überbegriff für Nebenamt und Nebenbeschäftigung.

Nebenamt ist eine Nebentätigkeit, die in öffentlich-rechtlicher Form ausgeübt wird.

Nebenbeschäftigung ist eine Nebentätigkeit, die in privatrechtlicher Form erfolgt.

Seit dem Dienstrechtsreformgesetz von 2011 gelten im Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) sowohl für Nebenamt als auch für Nebenbeschäftigung in gleicher Weise die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts.

Daher sprechen das LBG und die Landesnebenamtsverordnung nur noch von „Nebentätigkeit“. Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 LBG gilt: „Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt des Beamten gehörende Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes“.

Die Anrechnung der Weiterbildung auf die Lehrverpflichtung ist in § 3 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 LVVO geregelt. Demnach kann im Hauptamt erbrachte Lehre im Bereich der weiterbildenden Studiengänge auf das Lehrdeputat angerechnet werden. Lehre im Bereich des Kontaktstudiums ist nur anrechenbar, wenn das Rektorat der Durchführung des Weiterbildungsangebots zugestimmt hat und es kostendeckend ist.

| | |
|--|---|
| | <p>Defizitäre Angebote können auf das Lehrdeputat angerechnet werden, wenn das Defizit durch andere Weiterbildungsangebote der Hochschule ausgeglichen werden kann. Diese Anrechnungsregelung spiegelt die Tatsache wider, dass Lehre – wie oben dargestellt – mit Ausnahme der Lehre in den Kontaktstudiengängen, Dienstaufgabe ist (vgl. zur Lehrtätigkeit in der Weiterbildung durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nebentätigkeit auch die ausführliche Darstellung im FAQ-Katalog vom 07.11.2019 in Ziffer 1).</p> <p>Das Wissenschaftsministerium geht davon aus, dass zur Ergänzung der Lehre auch in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung Lehraufträge erteilt werden. Dabei müssen die genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein und zunächst grundsätzlich wie oben beschrieben die vom Finanzministerium festgelegten Obergrenzen für die Vergütungen eingehalten werden, von denen die Hochschulen aber durch eigene Satzung abweichen und Ausnahmen ohne grundsätzliche Beschränkung aber nach den gesetzlichen Bemessungsgrundsätzen schaffen können.</p> <p>Die Frage, wie die Nebentätigkeit in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht zu werten ist, ist durch die Hochschulen mit der Deutschen Rentenversicherung oder in Einzelfällen mit der zuständigen Krankenversicherung zu klären.</p> |
| <p>15. Gibt es die Möglichkeit, Professuren aus Weiterbildungsgebühren im Rahmen der Vollkostenrechnung zu finanzieren?</p> | <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Hochschulen im Rahmen der Vorbereitung des FAQ 2022 gebeten, ihren konkreten Bedarf über die Zahl der zu finanzierenden Stellen, den beabsichtigten Anfangszeitpunkt und die nachhaltige Gegenfinanzierung</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>zu melden. Aktuell sind keine Eingänge bekannt. Sollten solche erfolgen, wird das Haushaltsreferat des Ministeriums beteiligt, um mit dem Finanzministerium in dieser Frage in Verhandlungen zu treten.</p> |
| <p>16. Können Hochschulen Deputatsreduzierungen von Professorinnen und Professoren für Lehre in der Weiterbildung vornehmen und diese Reduktion durch Weiterbildungsgebühren ausgleichen?</p> | <p>Das LHG bringt zum Ausdruck, dass Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Hauptamts und unter Anrechnung auf ihr Deputat Lehre in der Weiterbildung erbringen können, vgl. § 46 Absatz 1 Satz 1 („Weiterbildung“) und Absatz 6 Satz 1 LHG (Regel-Ausnahme-Verhältnis: Nebentätigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen). Auch die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) berücksichtigt die Weiterbildung, vgl. dort § 3 Absatz 1: „Im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der weiterbildenden Studiengänge können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, Weiterbildungsangebote kostendeckend auszugestalten.“</p> <p>Die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs aus Weiterbildungsgebühren bei Deputatsanrechnungen – nicht Deputatsreduzierungen – kann unter folgenden Voraussetzungen der LVVO in grundständigen Studiengängen grundsätzlich bejaht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Lehrleistung wurde im Hauptamt erbracht;• Es besteht eine Regelung gem. § 3 Absatz 1 LVVO in einer Prüfungs- oder Studienordnung;• Bei Kontaktstudien: nur bei Kostendeckung und mit Zustimmungsvorbehalt des Rektorats. <p>Zu beachten ist der verfassungsrechtliche Vorrang der grundständigen, öffentlich finanzierten Lehre (vgl. Artikel 12 Absatz 1 GG). Die Gewährleistung der Qualität der grundständigen Lehre insgesamt an jeder Hochschule ist Voraussetzung; eine Gefährdung deren Qualität ist zu verhindern.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Deshalb müssen die Kosten aus gesicherten Weiterbildungsgebühren gedeckt werden können.</p> |
| <p>17. Gibt es Beispiele für Kalkulationen?</p> | <p>Die Kosten und deren Zurechnung können von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich sein. Auswirken können sich Größe und Art der Hochschule, fachliche Gegebenheiten (fallen neben Personalkosten etwa spezielle Labor- oder Gerätekosten an?) und die Organisation der Weiterbildung sowie die Verfügbarkeit von und das Entgelt für Lehrpersonal etc.</p> <p>Hinweis: Das Anbieten von Verpflegung ist eine begründungspflichtige Ausnahme (etwa: ganztägige Weiterbildungsveranstaltung an einem Samstag an einer Campus-Hochschule, an der keine Verpflegungsmöglichkeit besteht). Ein solches ist den Teilnehmenden von Vornherein anzukündigen und separat in Rechnung zu stellen und nicht aus dem Hochschuletat zu finanzieren.</p> <p>Angefügt sind zwei Beispiele für Kostenkalkulationen, für die sich einzelne Eingabefelder bzw. Prämissen verändern lassen. In beiden Varianten sieht man im zusammenfassenden Kasten unten und im Kuchendiagramm, ob und in welcher Höhe die kalkulierten Einnahmen zur Deckung von den folgenden drei Kostenblöcken beitragen. Dies entspricht der Idee einer mehrstufigen Deckungsbeitragsrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none">- zahlungswirksame Ausgaben (variable und fixe Kosten) des jeweiligen Weiterbildungsangebots- Kosten des Weiterbildungszentrums (variable und fixe Kosten)- Kosten der gesamten Hochschule (Raumkosten, Overhead, Risiko etc.) |

| | |
|---|--|
| | <p>In Variante 2 ist neben der Vorkalkulation eine Nachkalkulation eingefügt: Aus dieser wird ersichtlich, dass bei Unterschreiten bzw. Überschreiten der kalkulierten Teilnehmendenzahl ein Verlust bzw. Überschuss entstehen kann. Eine vollständige transparente Gebühren- und Entgeltkalkulation muss sich jede Hochschule erstellen, mit dem Ziel, die finanziellen Risiken einschätzen und Weiterbildungsangebote anbieten bzw. aufrechterhalten zu können, soweit informierte, schlüssige Entscheidungen über die Kalkulation getroffen und dokumentiert wurden.</p> |
| <p>18. Gibt es weiteren Klärungsbedarf im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung?</p> | <p>Soweit es weitere Themen aus dem Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung gibt, sollen diese voraussichtlich im Jahr 2023 mit den Hochschulen beraten werden.</p> <p>Soweit die Hochschulen Konzeptvorschläge oder Änderungswünsche haben, die politische Grundsatzentscheidungen und neue Weichenstellungen bedeuten, insbesondere Fragen der Kapazität, der Qualität der grundständigen Lehre und verfassungsrechtliche Perspektiven betreffen, geht dies insbesondere auch über die Empfehlungen des Rechnungshofs in seiner Denkschrift 2021 hinaus und erfordert folgendes Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einreichung von Vorschlägen über die Landesrektorenkonferenzen- Berücksichtigung des inhaltlichen und zeitlichen Rahmens der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II- Einbindung von Finanz- und Innenministerium ist notwendig. |